

Stadt Eckernförde

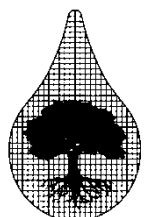
29. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes Und B-Plan Nr. 77 "Ehemalige Skateranlage / Schulweg"

Artenschutzprüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Eckernförde

29. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes Und B-Plan Nr. 77

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Stadt Eckernförde

Bauamt /

Sachgebiet Hochbau-Stadtplanung

Rathausmarkt 4-6

24340 Eckernförde

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 6.5.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass	4
2.	Lage	4
3.	Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik	5
3.1	Untersuchungsgegenstand	5
3.2	Methode	5
3.3	Rechtliche Vorgaben	6
4.	Vorhaben	7
4.1	Abgrenzung des Wirkraumes	9
5.	Bestand	10
5.1	Habitatstrukturen	10
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.2.1	Fledermäuse	14
5.3	Sonstige Anhang IV-Arten	15
5.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
5.5.1	Brutvögel	16
5.5.2	Rastvögel	17
6.	Artenschutzprüfung	17
6.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	17
6.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	17
6.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
6.1.3	Europäische Vogelarten	18
6.2	Konfliktanalyse	18
6.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	20
6.4	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	21
7.	Zusammenfassung	21
8.	Literatur und Bewertungsgrundlagen	22

1. Anlass

Die Stadt Eckernförde strebt mit dem Bebauungsplanes Nr. 77 in dem Planungsgebiet „Skateranlage / Schulweg“ gemäß Beschluss der Stadt an, die folgenden Projekte zu ermöglichen:

- Die Einrichtung eines kommerziellen Kinos in marktfähiger Größe
- in Kombination mit einem Einzelhandel zur Nahversorgung im innenstadtverträglichen Umfang und
- der erforderlichen Stellplätze inklusive deren verkehrlichen Anbindung.

Zur Überprüfung der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit der Wirkungen wird eine Artenschutzprüfung zu dem Vorhaben hiermit vorgelegt.

2. Lage

Der Geltungsbereich liegt südlich des Schulweges und westlich der Bahnlinie und wird durch eine Skaterbahn dominiert.

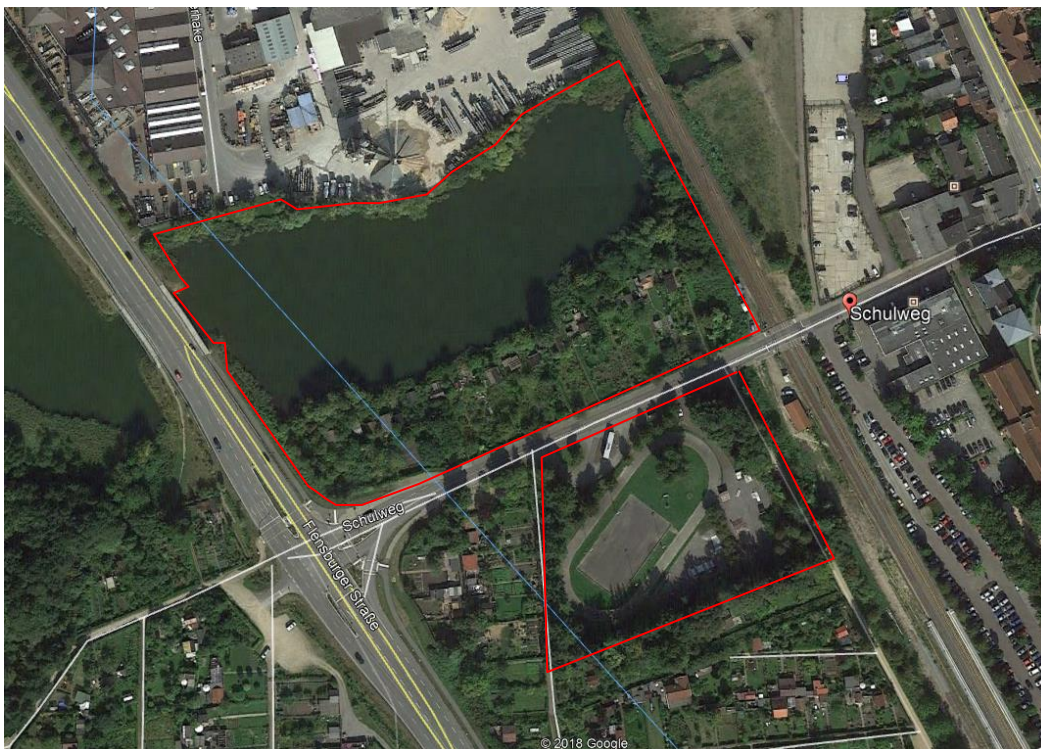


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs südlich Schulweg, nördlich angrenzend B-Plan Nr. 75

Das Gebiet wird durch Gehölze umgeben. Nach Süden und Westen schließen sich Kleingärten an, im Norden liegt das aufgegebene Kleingartengelände, das als B-Plan 75 zur Zulassung einer verlegten Skaterbahn überplant wird. Dieses wird mit gesonderter Artenschutzprüfung zum B-Plan 75 betrachtet.

3. Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik

3.1 Untersuchungsgegenstand

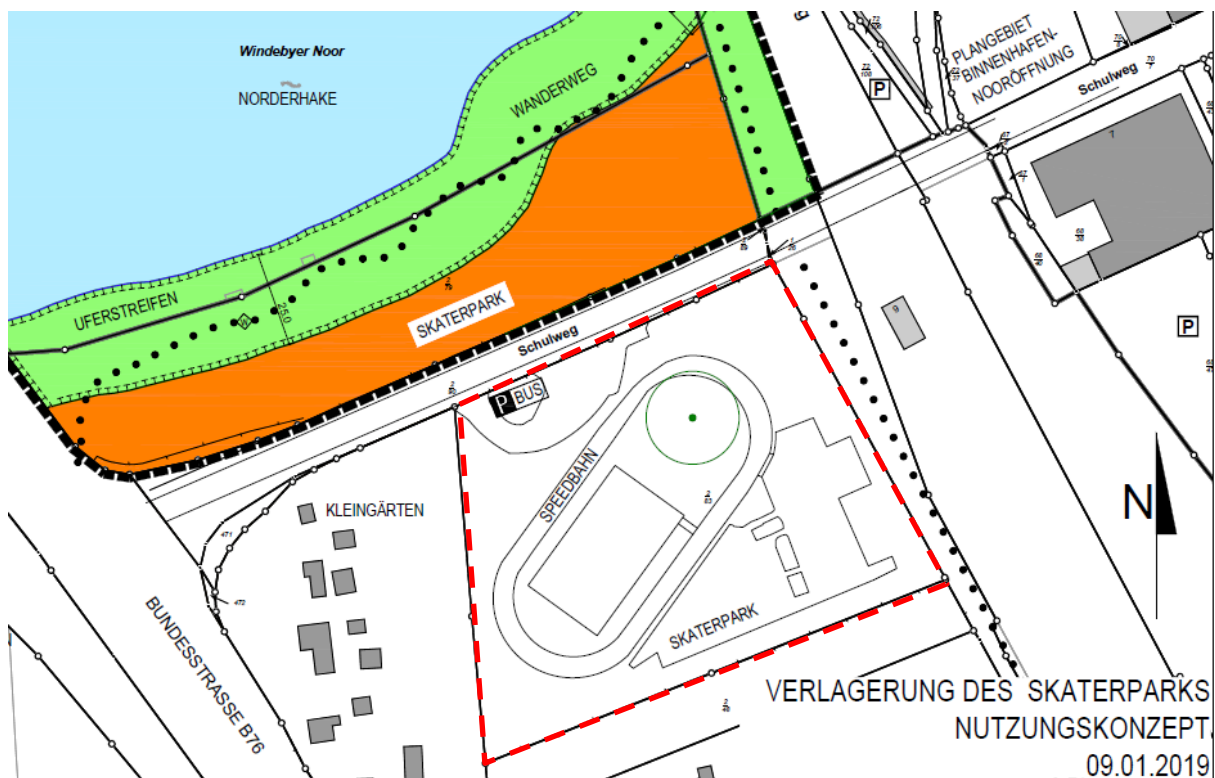


Abb. 2: Bushalteplatz, Speedbahn, Skaterpark (rot), farbig die Planung B-Plan 75

Gegenstand der Bearbeitung ist der Geltungsbereich mit Überplanung gem. Restriktionsplan (Abb. 3), weitere Plandetails liegen für die Artenschutzprüfung derzeit nicht vor.

3.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Februar 2020. Weiterhin wurden Win-Art-Daten des Landes aus 2020 verwendet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient ein Restriktionsplan und die aktuelle Planzeichnung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

3.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum **Artenschutz** für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko

für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

4. Vorhaben

Als überbaubare Grundstücksfläche wird eine zentrale Fläche angegeben (s. Abb. 3 und 4). Der Baumbestand ist in den Randbereichen zu erhalten. Für eine alte Pappel ist der Erhalt aufgrund eines Baumgutachtens in Frage gestellt worden. Diese hat gemäß den Angaben in der Begründung im Sturm „Christian“ erhebliche Kronenschäden erlitten und musste deshalb um 2/3 zurückgeschnitten werden. Diese Eingriffe in das Starkholz führten dazu, dass es an den Schnittstellen zu Morschungen kommt, die instabilen Austriebe immer wieder eingekürzt werden müssen und die Reststandzeit deshalb begrenzt ist. Dennoch steht die Pappel aufgrund ihres Stammumfanges als landschaftsprägender Einzelbaum unter gesetzlichem Schutz und wird nicht explizit mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Bei einer Wegnahme muss ein entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erfolgen. Gehölze, die in der Fläche stehen, werden überbaut.

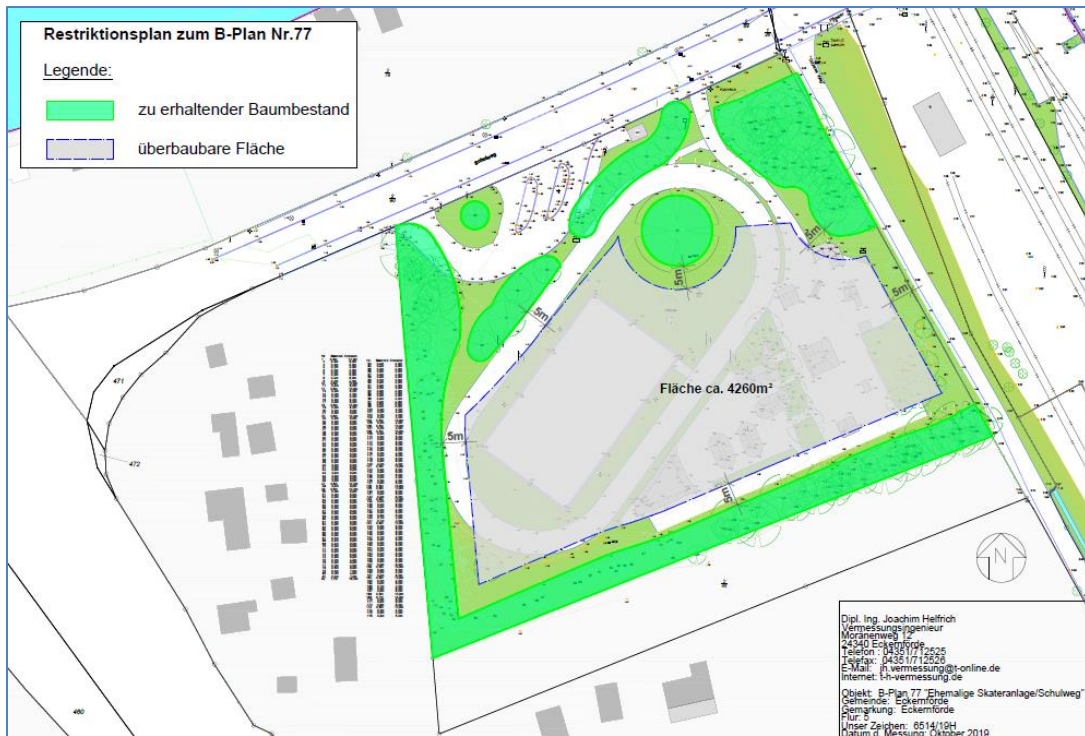


Abb. 3: Restriktionsplan Stadt Eckernförde

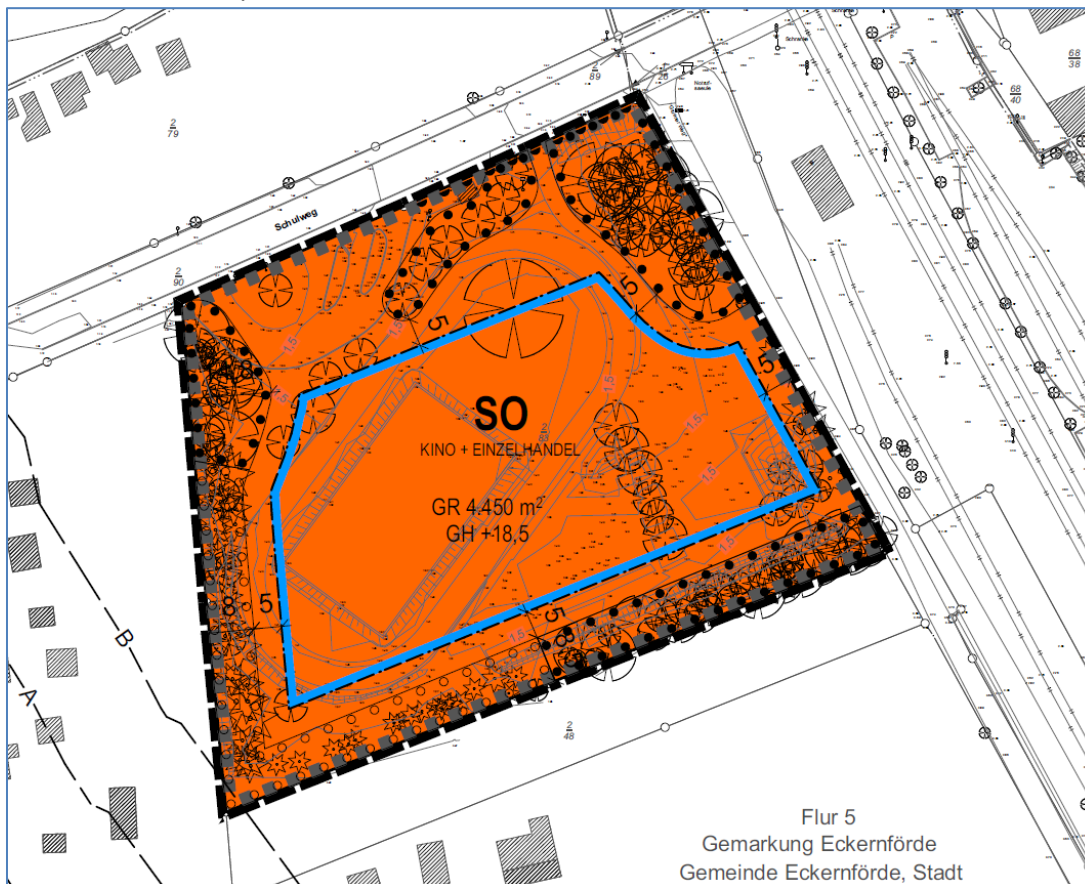


Abb. 4: Stand der B-Planzeichnung April 2020 (Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbH)

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten in der zentralen Fläche finden die Entfernung von Vegetation, Bäumen, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Anlagen der Skaterbahn werden entfernt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Weitere Baumaßnahmen werden durch den B-Plan nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Bestand der überwiegenden Gehölze gesichert. Im zentralen Bereich werden Gebäude ermöglicht, die von Grünanlage umgeben sind. Als Vorbelastung ist die frühere Versiegelung und Nutzung anzusehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen (Straße, Parkplatz) stattfinden. Die Nutzung und Wege verursachen Emissionen wie z.B. Licht und Lärm. Hiermit verbunden sind Störungen der Umgebung. Diese Störungen erfolgen auch bereits im Sinne einer Vorbelastung durch die frühere/aktuelle Nutzung und die Straßen und Bahn.

4.1 Abgrenzung des Wirkraumes

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf die Baufenster begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand Bewegungen auf dem Gelände, Straßen, Parkplatz und Sportbetrieb stattfinden, werden die Wirkungen nicht über die vorhandenen hinausgehen.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten für kleinere Bauvorhaben ohne lärmintensive Arbeiten (Rammarbeiten, Abriss) ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Optische Wirkungen werden tlws. durch abschirmende Strukturen (Gebäude, Gehölze) begrenzt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich begrenzt.

Die Wirkungen der Betriebsphase weichen nicht gegenüber dem Bestand ab. Bezüglich Licht und Lärm sind diese der Bauphase vergleichbar, eine konkrete Planung liegt noch nicht vor.

Der maximale Wirkraum wird aufgrund der verschiedenen Wirkungen mit bis 50 m angenommen.

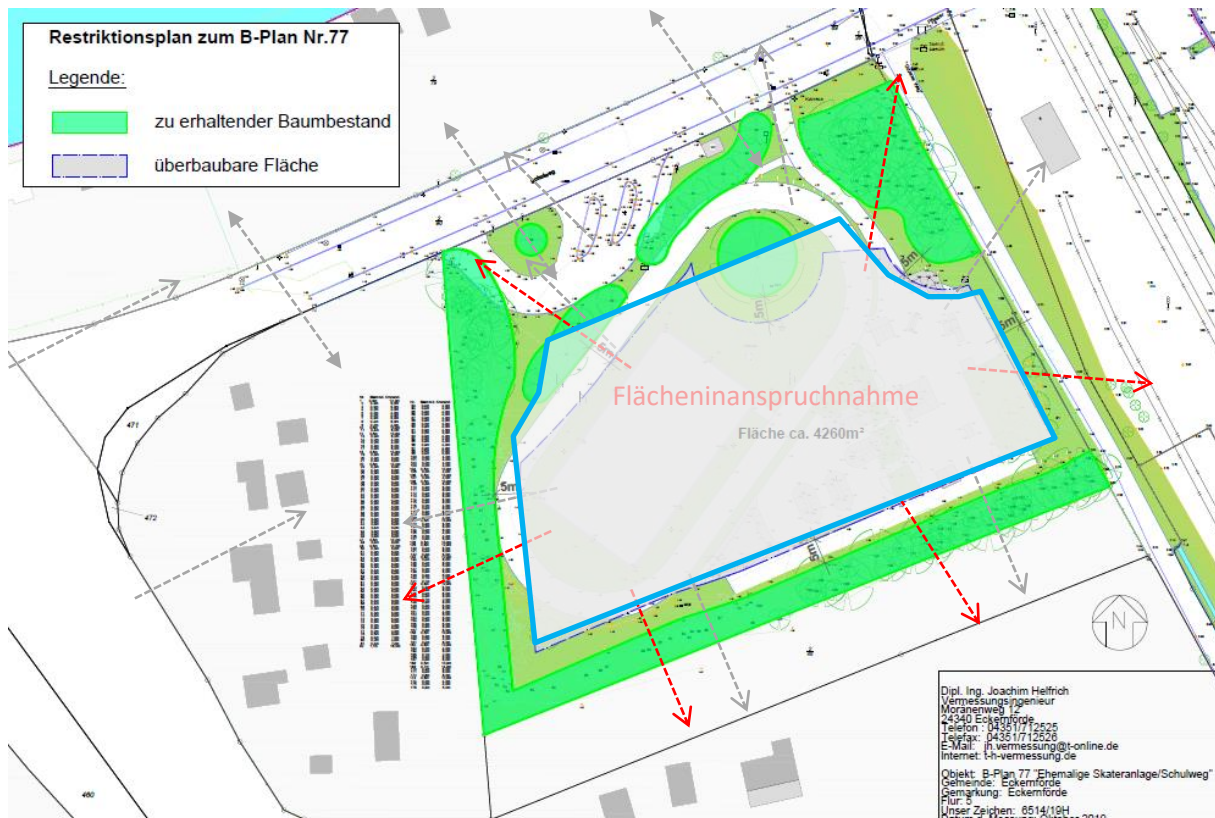


Abb. 5: Flächeninanspruchnahme mit dem erwarteten Wirkbereich indirekter Wirkungen Licht/Lärm rote Pfeile, Vorbelastung Licht/Lärm Sportplatz/Straße grau, Baufenster gem. Abb. 4 blau

5. Bestand

5.1 Habitatstrukturen

Die Lebensräume sind derzeit bereits durch die Sportnutzung geprägt. Die Nutzung bedeutet Störungen, die für störungsempfindliche Arten den Lebensraum ungeeignet machen. Für Arten der Gehölze ist jedoch randlich im Gehölzgürtel und den Übergängen zu z.B. Kleingärten das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen der Gehölze möglich. Diese nutzen eingeschränkt auch die zentrale Pappel mit Spalten und Nistkästen.



Abb. 5: Übergang zu Kleingartengelände im Westen mit Buchen und Nadelgehölz



Abb. 6: Entfallende Gehölze mit nur vereinzelt kleinen Höhlen, Birken und Nadelgehölz angrenzend im Süden



Abb. 6: Älterer Baumbestand im Osten und Westen, dieser bleibt erhalten



Abb. 7: Alte zentrale Pappel mit Astausbrücken, Spalten und Nistkästen, Erhalt unsicher



Abb. 7: Gehölzstreifen im Osten mit waldartigem Charakter, derzeit Erhalt anzunehmen



Abb. 9: Ältere Bäume in den Randbereichen, tws. mit Brombeergebüsch, Erhalt derzeit nicht sicher erkennbar

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Im innerstädtischen Raum sind Gebäudefledermäuse aber auch durch Großbäume in der Nachbarschaft Baumfledermäuse zu erwarten. Die Arten können Balzquartiere haben, Wochenstuben sind nicht zu erwarten. Zudem können die Arten hier Nahrungsräume haben, die Sportstätte weist allerdings kaum größere blütenreiche Flächen auf, bedeutsam sind eher Gehölze. Winterquartiere sind in den Bäumen im Geltungsbereich nicht anzunehmen, Höhlenbäume entsprechender Durchmesser fehlen hier. In der Umgebung möglich jedoch nicht untersucht/betroffen. Die zentrale Pappel gem. Abb. 7 weist zur Zeit keine größeren Höhlen auf, etliche Astausbrücke können sich aber u.U. nachfolgend dazu entwickeln. Weiterhin sind hier Nistkästen angebracht, die auch Tagesquartiere oder ggf. Wochenstuben beinhalten könnten.

Neben den Nutzungen von Balzquartieren können auch überall im Untersuchungsgebiet in geeigneten Baumspalten- oder Höhlen oder in / an Gebäuden in angrenzender Bebauung Tageseinstände einzelner Individuen der Arten gem. Tab. 1 angenommen werden.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Umgebung
Fransenfledermaus	<i>Myotisnattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F	TQ, Wo, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicusserotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	TQ, Wo, J, F
Großer Abendsegler	<i>Nyctalusnoctula</i>	+	+	IV	3		J, F, TQ	TQ, Wo, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrelluspygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellusnathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	TQ, Wo, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrelluspipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F

TQ = Tagesquartier, WiQ = Winterquartier, Wo = Wochenstube, J = Jagdhabitat, F = Flugroute

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

5.3 Sonstige Anhang IV-Arten

Haselmaus

Die Art bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die Haselmaus besiedelt aber auch Feldhecken, Knicks und Gebüsche. Sie ist dabei auf eine hohe Deckung der Gehölzvegetation mit hoher Diversität und einem hohen Anteil verschiedener Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.) angewiesen, damit während der gesamten Aktivitätsperiode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Hier innerhalb des städtischen Geländes wird die Art nicht angenommen, da eine Vernetzung zur freien Landschaft mit Gehölzen fehlt und die hier vorkommenden Gehölze nicht die typischen Nahrungspflanzen enthalten.

Weitere Arten nach Anhang IV

Der Untersuchungsraum weist keine Eignung für Amphibien auf, Laichgewässer fehlen und die Gehölzbereiche als Sommer-/Winterlebensraum haben keine ausreichende Größe oder Naturnähe als Lebensstätte. Auch die Zauneidechse wird hier im städtischen Raum ohne entsprechende Habitatstrukturen nicht angenommen.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen mit ausreichend Totholzanteilen. Die alte Pappel zeigt keine größeren offenen Totholzanteile, die für die Arten erforderlich wären.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende

Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

5.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

5.5.1 Brutvögel

Es wird in dem offenen Teil der Anlage nicht mit Brutvögeln gerechnet. Diese können aber in den Gehölzbereichen und Brombeere und der zentralen Pappel im Geltungsbereich und in den angrenzenden Flächen, wie Kleingärten, vorkommen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen Geltungsbereich	Vorkommen im Wirkraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III	X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

B = Brutvogel N = Nahrungsgast

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

5.5.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

6. Artenschutzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Fledermäuse und Vögel dargestellt. Es wird geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte eintreten können und näher zu betrachten sind oder ob solche Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden können. Sofern artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzarbeiten. Der Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen) wird aufgezeigt.

6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 5 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

Die Flächeninanspruchnahme betrifft hier v.a. die Sportanlage, in der aber einige Einzelbäume mit Stammdurchmesser um 20 bis 30 cm, tws. mit kleineren Höhlen stehen. Für die seitlichen Bäume wird der Erhalt gemäß dem Restriktionsplan angenommen. Für die alte Pappel ist auch der Verlust möglich.

6.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Durch die Entfernung von Bäumen mit Höhlen sind Tagesquartiere z.B. von Mücken- und Zwergfledermaus betroffen. Es verbleiben allerdings am Rand der Fläche mehrere größere Bäume. Flugrouten und Nahrungsflächen geringer Bedeutung bleiben erhalten. Eine Veränderung der Lichtwirkung ist zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baumfällarbeiten
- Entfernung, ggf. Aufgabe von Quartieren, d.h. Zerstörung von Lebensstätten
- Störung durch Lichtwirkung

6.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

6.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) wären einzeln zu betrachten. Dies ist hier nur der Gartenrotschwanz mit Status V. Der Eingriffsbereich umfasst Sportanlagen und wenige Gehölze. Da nur wenig Gehölz und kein „Garten“ betroffen ist, wird die Art mit den Gehölzbrütern zusammen betrachtet. Arten der Umgebung können durch Störung betroffen sein.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze mit Gartenrotschwanz (Gehölze, Einzelbäume)

Brutvögel der Gebäude der Umgebung (Wohn-/Kleingartengebiete)

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze, Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben werden stellenweise Gehölze entfernt. Störungen durch Lärm und Bewegungen sind möglich. Hier sind die Gehölze in den Randbereichen und in der Umgebung im Wirkraum zu betrachten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Gehölzfällung
- Verlust von Lebensstätten
- Störungen in Gehölz oder Gärten

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude/Kleingärten

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Gebäude durch Abriss oder Umbaumaßnahmen erfolgen nicht. Baumaßnahmen und Betrieb können zu Störungen in der Umgebung führen. Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist für Gebäudebrüter keine neue Beeinträchtigung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6.2 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 4 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es werden folgende Arten gemäß der Relevanzprüfung betrachtet

Fledermäuse (Zwerg-, Mückenfledermaus, Gr. Abendsegler mit Tagesquartieren)

In den entfallenden Gehölzen sind kleinere Spalten/Höhlen für Tagesquartiere mehrerer Arten in Bäumen möglich. Die Pappel weist Spalten für Tagesquartiere und mögliche Wochenstubennutzung Zwerg-/Mückenfledermaus auf, die aufgrund eines Baumgutachtens aus Verkehrssicherungsgründen möglicherweise zu entfernen ist. Der Artenschutz wird hier für direkt betroffene Bäume und die Umgebung und Maßnahmen des B-Planes bearbeitet.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da eine Betroffenheiten von Tagesquartieren zu erwarten ist kann das Fangen, Töten oder Verletzen nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Fällen der Bäume im Baufenster im Zeitraum zwischen 1. Dezember und Ende Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Z.B. Breitflügel-, Mücken-, Zwergfledermaus sind strukturgebunden fliegende Arten, d.h. sie orientieren sich an Knicks, Gehölzrändern und Ähnlichem. Die Arten weisen zwar eine ausgeprägte Prägung an Flugrouten auf, die Empfindlichkeit gegen Zerschneidung ist nach LBV (2011) vorhanden bis gering. Die Störung durch Baumaßnahmen oder Gehölzverlust wird nicht als erheblich bewertet. Die Lichtempfindlichkeit der Myotis-Arten ist vorhanden, Lichtwirkung ist derzeit nicht anzunehmen. Es ist zukünftige Beleuchtung den Belangen der Fledermäuse durch entsprechende Wahl von Lichtquellen anzupassen.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, Beleuchtung ist so auszurichten, dass randliche Gehölze möglichst wenig angestrahlt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es entfallen nach dem Restriktionsplan nur wenige Einzelbäume und dem Stand des B-Planes die zentrale Pappel mit Tagesquartieren und u.U. Wochenstuben für Zwerg-/Mückenfledermaus. Da hier eine Potenzialanalyse erfolgt ist, wird für die Pappel einen Lebensstättenfunktion angenommen, die einen Ausgleich erfordert.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse:

Anbringen von Tagesquartier- und Fledermauswochenstubenkästen im Geltungsbereich oder Umfeld v.a. aufgrund des Verlustes von Quartierpotenzial in einer alten Pappel.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? **Nein****Ungefährdete Brutvögel der Gehölze/Gartenrotschwanz**

Brutvögel der Gehölze können bei Fällung der Bäume betroffen sein. Die Nutzung kann zu Beeinträchtigungen führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Die große Pappel weist Höhlenbrüterkästen auf. Gemäß Bebauungsplan-Entwurf könnte die Pappel entfernt werden. Im Falle des Fällens ist die Tötung von Vögeln möglich.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel

Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Gehölze im zentralen Baufenster stellen für einige Arten Brutplätze (Freibrüter) dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Gleichzeitig bleiben Gehölze für Freibrüter ausreichend angrenzend vorhanden, die ökologische Funktion bleibt damit erhalten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher für die kleineren Bäume nicht erforderlich.

Sollte die alte Pappel entfernt werden, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da auf der Sportanlage vergleichbare Störungen auch heute auftreten und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein**6.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

Fällen der Bäume im Baufenster im Zeitraum zwischen 1. Dezember und Ende Februar.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, Beleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölze möglichst wenig angestrahlt werden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel

Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

6.4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Artenschutzrechtlich werden Maßnahmen als Ausgleich für Eingriffe in Gehölze, hier vorrangig die alte Pappel erforderlich. Die Sportanlage erfordern keinen Ausgleich für geschützte Arten.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse:

Anbringen von Tagesquartier- und Fledermauswochenstubenkästen im Geltungsbereich oder Umfeld v.a. aufgrund des Verlustes von Quartierpotenzial in einer alten Pappel.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Eckernförde plant mit dem B-Plan Nr. 77 die Umwandlung einer Skater-Sportanlage in eine Fläche für Kino, Nahversorger und Parkplätze. Für das Bauleitverfahren wurden Auswirkungen durch ein zentrales Baufenster und Baumaßnahmen im Bereich der betroffenen oder angrenzenden Habitatflächen bezüglich der Verträglichkeit mit dem Artenschutz überprüft. Die Untersuchung der möglichen Konflikte zeigt für den Artenschutz einen Regelungsbedarf für Gehölzvögel und Fledermäuse bei der Entfernung von Bäumen und späterer Beleuchtung der Fläche. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurden dargestellt. Im Wesentlichen sind hier Bauzeitenregelungen und Minimierung von Lichtwirkung erforderlich, Quartierverlust für Fledermäuse erfordert ggf. einen Ausgleich durch Fledermauskästen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz werden durch den B-Plan und die Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und Ausnahmen nach § 45 BNatSchG werden nicht erforderlich.

8. Literatur und Bewertungsgrundlagen

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.

RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.

